



Beitragsordnung der TSG Slitisa e.V. Schlitz

Stand 25.09.2026

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden mit dem nächsten fälligen Einzug, der auf den Beschluss folgt, erhoben.

§ 3 Beiträge

Beitragskl.:	Mitgliedsform	Halbjahresbeitrag
01	Einzelbeitrag ab 21 Jahren	€ 36,-
02	Familienbeitrag (Eltern und Kinder unter 21 Jahren)	€ 55,-
04	passive Senioren (ab 65 Jahren)	€ 18,-
05	Beitragsfrei gemäß Beschluss des Vorstandes	€ 00,-
06	Jugendbeitrag	€ 24,-
07	Seniorenbeitrag	€ 24,-
08	Familienbeitrag (2x Senioren)	€ 48,-
11	Zusatzbeitrag Fitnessraum	€ 20,-

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigter Beitrag der Beitragsklasse 05 muss beantragt werden, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Der Vorstand kann für Auszubildende und Studenten den Jugendbeitrag (06) bzw. die Zugehörigkeit zum Familienbeitrag (02) auf deren Antrag bis zum Ende des 25. Lebensjahres gewähren.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält alle Beiträge für die Sportverbände, die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze.
6. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
7. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID „DE55TSG00000191039“ und einer Mandatsreferenz jeweils zum 15. Januar und zum 15. Juli ein. Der zukünftige Abbuchungstermin wird in der aktuellen Abbuchung bekannt gegeben. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
8. Mitglieder, die bisher kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

9. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
10. Bei Stornierung des Beitrages durch Widerspruch bleibt das Mitglied bis zur Zahlung von Beitrag und ggf. Stornokosten und Gebühren von jeglichem Sportbetrieb ausgeschlossen!
11. Bei sonstigen Stornierungen, z.B. wegen falscher Bankverbindung oder nicht gedecktem Konto, tritt die **Sperre vom Spiel- und Wettkampfbetrieb** einen Monat nach Einzugsdatum ein. Der Ausschluss von **jeglichem Sportbetrieb** tritt zwei Monate nach Einzugsdatum, sofern der Mitgliedsbeitrag und ggf. die Stornokosten und Gebühren zwischenzeitlich **nicht** gezahlt wurden, in Kraft.
12. Bei vollständiger Nachzahlung kann die Sperre und ggf. ein Ausschluss auch nachträglich aufgehoben werden.
13. Bei Rechnungszahlern beginnen die Fristen mit dem auf der Rechnung stehenden Zahlungsziel.
14. Im Einzelfall (z.B. bei sozialer Notlage) kann der Gesamtvorstand die Beitragszahlung stunden, ganz oder teilweise aufheben, sowie einer abweichenden Zahlungsmethode zustimmen.
15. Bei Vereinseintritt erfolgt die Berechnung des Beitragssatzes monatlich. Der Beitrag wird in diesem Fall unterjährig eingezogen.
16. Eine Erstattung des Mitgliedsbeitrages bei Kündigung, Ausschluss oder Tod ist aus rechtlichen Gründen weder in Gänze noch anteilig möglich.

§ 4 Gebühren

1. Bei Mahnungen kann der Verein eine Mahngebühr von € 5,- pro Mahnung erheben.
2. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den geschäftsführenden Vorstand festzulegen sind.
3. Dem Vorstand obliegt die Möglichkeit, gesonderte Einmalgebühren bei Stornierungen, Postversand oder ähnlichem zu erheben.

§ 5 Datenschutzverordnung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen Erhebung erfolgt mittels Datenverarbeitung (EDV) auf der Basis der Datenschutzverordnung der TSG Slitisa e.V. Schlitz. Diese kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand angefordert werden.

§ 6 Vereinskonto

Kontoinhaber	Turn- Sportgemeinde Slitisa e.V.
Bank:	Sparkasse Oberhessen
IBAN:	DE03 5185 0079 0370 1070 09
BIC:	HELADEF1FRI

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist in der Satzung (Stand 2024) unter § 7 Beendigung der Mitgliedschaft geregelt.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 25.09.2026